

## Des Turn- und Sportvereins von 1895 E.V., Weende

### §1 Name, Sitz und Zweck

1.  
Der im Jahre 1895 in Weende gegründete Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein von 1895 e.V. Weende". Er hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 745 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.  
Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

2.  
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände.

3.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat das dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.  
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann auf Antrag eine kürzere Dauer zulassen.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.  
Mit dem Kauf einer "Berechtigungskarte" erwirbt der Käufer eine Mitgliedschaft auf Zeit. Sie ist auf die Dauer der vom Karteninhaber jeweils gewählten Sportveranstaltungen beschränkt. (Nachtrag gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.3.1984).

### §3 Beendigung der Mitgliedschaft

1.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.  
Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Bei Fortzug ist der Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum Ersten eines jeden Monats möglich.

3.  
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:  
a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,  
b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr also einem Jahresbeitrag trotz Mahnung –  
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,  
d) wegen unehrenhafter Handlungen.  
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim Vorsitzenden innerhalb 4 Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

## **§4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörungen des Sport- bzw. Jugendausschusses vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis,

b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Ehrenrat zu.

Dem Verein zustehende gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen das betreffende Mitglied werden durch diese Maßregelungen nicht berührt.

## **§5 Beiträge**

1.  
Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.  
Einmalige Umlagen (für Geräte, Stiftungsbeiträge usw.) können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3.  
Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ermäßigung zu gewähren.

4.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. – Bei der Wahl des Jugendwartes in der Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen Jugendlichen vom 12. bis 18. Lebensjahr zu.

2.  
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

3.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4.  
Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können als Abteilungsleiter, als Jugendwart des Vereins und der Abteilungen gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Annahmen der Wahl vorliegt.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.  
Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und alle Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1.  
Die Mitgliederversammlung,
2.  
Der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1.  
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.  
Ein **ordentliche Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Stattfinden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, in der Vereinszeitung (mit Tagesordnung) und durch Aushang.
3.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahlen und Bestätigungen,
  - e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
4.  
Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern, dem Vorstand, den Ausschüssen und den Abteilungen gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr behandelt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge.  
Ein Antrag kann als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.  
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
5.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, solche über Grundstücksan- und Verkäufe einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7.  
Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung.
8.  
Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand sie für erforderlich hält,
  - b) die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird

Die Einladung erfolgt zumindest durch die Tagespresse.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## §10 Vorstand

1.  
Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Schrift- und Pressewart
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart

2.  
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide vertreten den Verein gemeinsam. Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden in allen vereinsinternen Belangen.

3.  
Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6, Ziffer 1 und 4 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des §9 dieser Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4.  
Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.  
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen der Ausschüsse und Abteilungen,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

6.  
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Sportwart steht dieses Recht für die Abteilungsversammlungen ebenfalls zu.

## §11 Ausschüsse

1.  
Für die Bereiche Sport, Jugend und Verwaltung werden Ausschüsse gebildet. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Sportausschuss  
Leiter: Sportwart  
sämtliche Abteilungsleiter
- b) Jugendausschuss  
Leiter: Vereinsjugendwart  
Die Jugendwarte und Jugendsprecher der Abteilungen
- c) Finanzausschuss  
Leiter: Kassenwart  
vier Beisitzer
- d) Bergausschuss  
Leiter: 3. Vorsitzender

Der Vorstand kann je nach Bedarf die Anzahl der Beisitzer festlegen.

- e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Leiter: Schrift und Pressewart und mindestens ein Vertreter der Abteilungen Turnen, Tennis, Handball, Volleyball und Wandern

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter und Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von den Leitern der Ausschüsse einberufen.

## **§12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehenden Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Ihm stehen ein Stellvertreter, ggf. ein Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, zur Seite. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen der Abteilung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen usw.) der Mitglieder dieser Abteilung zu decken. Die zusätzlichen Leistungen werden vom Vorstand nach Anhörung der Abteilung festgesetzt.

## **§ 13 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
2. Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Berufungen gegen Ausschüsse und Maßregelungen.
3. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

## **§14 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils innerhalb von 10 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Ein Exemplar ist unverzüglich dem 1. Vorsitzenden und von Abteilungsversammlungen auch dem Sportwart zuzustellen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in der nächsten Ausgabe der Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

## **§ 15 Wahlperiode**

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden ergänzen sich die Gremien von selbst.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden nur bis zur Höhe des Versicherungsschutzes.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1.  
Die Auflösung des Vereins kann nur in deiner außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen
2.  
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3.  
Die Versammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4.  
Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadt Göttingen zu. Es ist ausschließlich für Zwecke, die der Förderung der Leibesübungen im Bereich der ehemaligen Gemeinde Weende dienen und dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" Abgabenordnung nicht entgegenstehen, außerplanmäßig zu verwenden.

## **§ 19 Verschiedenes**

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. März 1978 angenommen.

# **Geschäftsordnung**

## **DES TURN- UND SPORTVEREINS VON 1895 E.V. WEENDE**

### **§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit**

1.  
Der "Turn- und Sportverein von 1895 e.V., Weende" erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2.  
Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3.  
Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.

### **§ 2 Einberufung**

1.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 der Satzung.  
Die Form der Einberufung von Abteilungsversammlungen bleibt den Abteilungsleitern überlassen.
2.  
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Sportwart sind vor Abteilungsversammlungen zu informieren.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Alle satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

1.  
Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) geleitet.
2.  
Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3.  
Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4.  
Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigungen und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.  
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5.  
Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1.  
Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2.  
Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3.  
Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.
4.  
Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagungsordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5.  
Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1.  
Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2.  
Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3.  
Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§ 7 Anträge**

1.  
Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in §9 der Satzung festgelegt. Anträge an die Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2.  
Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3.  
Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des §9, Ziff. 4 der Satzung.  
Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge am Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## **§ 10 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese aufzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

4.  
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

5.  
Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

6.  
Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 1978 in Kraft.

# Jugendordnung

## DES TURN- UND SPORTVEREINS VON 1895 E.V., WEENDE

### § 1

Die Interessen der Vereinsjugend des Turn- und Sportvereins v. 1895 e.V. Weende werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege.
- b) Bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

### § 2

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Vereinsjugendwart  
der Vereinsjugendwartin  
den Jugendwarten der sportfachlichen Abteilungen  
den Jugendsprechern der sportfachlichen. Abteilungen  
dem Kindersportwart  
dem Jugendschrift- und –Pressewart  
den Jugendleitern der geselligen Jugendgruppen

Den Vorsitz kann der Vereinsjugendwart oder die Vereinsjugendwartin führen. Dies wird vom Jugendausschuss bestimmt. Für besondere Aufgaben setzt der Jugendausschuss Arbeitskreise ein, die auch vom Jugendausschuss wieder aufgelöst werden.

### § 3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein

### § 4

Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch die Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.

### § 5

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle noch nicht volljährigen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Jugendausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Aufträge. In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendwarts.

Auf Antrag von 10. v.H. der stimmberechtigten Jugendlichen muss innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

Den Vorsitz führt der Jugendwart oder die Jugendwartin.

### § 6

Die Stimmberechtigten Jugendlichen der Fachabteilungen wählen aus Ihren Reihen einen Jugendsprecher.

Die Fachabteilung wählt aus Ihren Reihen weiterhin einen Abteilungsjugendwart.

Den Vorsitz führt der jeweilige Abteilungsleiter.

### § 7

Die Jugendsprecher aller Fachabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Vereinsjugendvertreter.

### § 8

Die Wahl des Jugendwarts und der Jugendwartin muss in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 9**

Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

## **§ 10**

Diese Jugendordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung.

# Ehrenordnung

## Des TURN- UND SPORTVEREINS VON 1895 E.V., Weende

### § 1

Der "Turn- und Sportverein 1895 e.V. Weende" kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
- b) den Ehrenbrief
- c) die Ehrenplakette
- d) die Ehrenmitgliedschaft
- e) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

### § 2

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit und Mitgliedschaft ausgezeichnet haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 25jährige Mitgliedschaft. Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40jährige Mitgliedschaft.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

### § 3

Die Ehrenplakette wird in Anerkennung besonderer Sportlicher Leistungen verliehen.

### § 4

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben.

### § 5

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

### § 6

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilungsleiter.

### § 7

Personen die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist zu verleihen, wenn der Betreffende das 70. Lebensjahr vollendet hat und 40 Jahre dem Verein angehört.

### § 8

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereins teilnehmen.

### § 9

Die Ehrungen könne vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Mitgliederversammlung am 9. März 1978 beschlossen.